

B 9 SB 72/11 B

Land

Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht

Bundessozialgericht

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

9

1. Instanz

SG Magdeburg (SAN)

Aktenzeichen

S 2 SB 252/07

Datum

-

2. Instanz

LSG Sachsen-Anhalt

Aktenzeichen

L 7 SB 72/10

Datum

18.08.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 9 SB 72/11 B

Datum

02.11.2011

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. August 2011 wird als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

1

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil mit einem am 23.9.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 18.9.2011 Beschwerde eingelegt.

2

Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen ([§ 73 Abs 4 SGG](#)).

3

Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß [§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2](#) iVm [§ 169 Satz 2 und 3 SGG](#) ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.

4

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2011-12-07